

Zum hethitischen Prozeßrecht

Von Richard Haase — Leonberg

Die folgenden bescheidenen Bemerkungen erheben keinen Anspruch auf Aufhellung dieses kaum erforschten Gebietes des hethitischen Rechts. Sie wollen versuchen, einige Probleme aufzuzeigen, die sich bei der Beschäftigung mit der Materie stellen.

I.

Als Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erscheint in dem Bericht Ḫattušils über seine Thronbesteigung¹ die Wendung *[nu]l-ma ŠEŠ-LA 1NIR.GĀL-iš A.N.I 61\$DUBBIN lam-ni-ja-at* „mein Bruder Muwatalli hieß mich ans Rad“². Das Rad wird wahrscheinlich³ auch in § 49₅₇ der hethitischen Rechtssammlung erwähnt: *LUGAL-ya-aš 61\$DUBBIN pí-eš-si-[ir]*. Schließlich kommt es noch in § 198₁₁ (II § 84*) vor: *ta lu-ur-ki-in ha-l i -en-zı*. (Hier ergibt sich die Schwierigkeit, daß *halienzi* von *halija-* „niederknien“⁴ oder von dem unklaren Verb *halāi-* „schwingen“⁵; bewegen?⁶ hergeleitet wird.)

Die Meinungen über das Rad im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren sind geteilt: A. Götze⁶ erwägt ein hochnotpeinliches Verhör, S. Alp⁷ denkt an ein Verfahren, „das vielleicht die Bestrafung des Verurteilten durch das Rad zum Ziele hat“⁸, J. Friedrich⁹ fragt, ob „etwa dem Angeklagten das Verhör dadurch besonders schmerzvoll gestaltet (wird), daß er in dessen Verlauf auf einem Rade knien muß“. E. von Schuler¹⁰ vergleicht *A.N.A 61\$GIGI.R katta halzāi-* „zum Streit-

¹ A. Götze, Ḫattušiliš, MVAeG, 20. Jahrg., Heft 3, Leipzig 1925.

² Ḫatt. I 35f.

³ H. Otten bei J. Friedrich, Die hethitischen Gesetze, Leiden 1950, § 49, Anm. 21 zur Transkription.

⁴ J. Friedrich, Hethitisches Wörterbuch, Heidelberg 1952, s. v.

⁵ A. Goetze, JAOS 74 (1954), S. 188.

⁶ A. Götze, a.a.O., S. 68f. ⁷ S. Alp, JCS VI (1952), S. 97.

⁸ Darüber, daß diese Auffassung bedenklich ist, vgl. J. Friedrich, Gesetze, Erl. zu II § 73*, H. Kronasser, WZKM 57 (1961), S. 183; R. Haase, Körperliche Strafen in den altorientalischen Rechtssammlungen, RIDA X (1961), S. 67f.

⁹ J. Friedrich, Gesetze, Erl. zu II § 84*, Anm. 20.

¹⁰ E. v. Schuler, Festschr. J. Friedrich, Heidelberg 1950, S. 470, Anm. 70.

wagen hinrufen“ (KUB XXXI 68 I 16f.) mit der oben erwähnten Hattusiliš-Stelle „zum Rad (des Streitwagens) befehlen“ und erklärt, „der hethitische König und seine Beamten sprechen auch vom Streitwagen aus Recht“. Letzteres erläutert er mit „feudal-kriegerischen Verhältnissen“¹¹. Daneben gibt es noch das „Tor“ als den Ort der Rechtsprechung. Das „entspringt ... den Gegebenheiten eines Stadtstaates“¹². Das Tor als Gerichtsort kennen wir auch aus Mesopotamien¹³. E. v. Schulers Bemerkungen erläutern die Entstehung der Bezeichnungen „Rad“ und „Tor“ in ansprechender Weise. Damit ist aber nicht gesagt, ob eine sachliche Zuständigkeit, etwa die zweier Instanzen, anzunehmen sei¹⁴.

Es ist interessant, daß in § 198 sowohl das „Tor des Palastes“ als auch das „Rad“ erwähnt werden. Der Zusammenhang ist folgender: Eine Ehefrau hat „in (ihrem) Hause“ mit einem Manne Ehebruch begangen. Der Ehemann ertappt die beiden auf frischer Tat und tötet sie dabei. Dann bleibt er straflos (§ 197). Läßt er die beiden aber zunächst am Leben, „bringt“ er sie aber „zum Tor des Palastes hin“¹⁵, so kann er entweder erklären, seine Frau solle am Leben bleiben (dann wird auch der Ehebrecher nicht getötet), oder er fordert „Beide sollen sterben“. Wenn sie dabei *hurkin halienzi*, entscheidet der König über ihr Schicksal (§ 198).

Daraus folgt zunächst, daß eine Tötung der Ehebrecher straflos nur dann zulässig ist, wenn der Ehemann sie auf frischer Tat ertappt. Andernfalls steht ihm die Entscheidung über die Tötung der beiden nicht mehr zu; sie bleibt dem König vorbehalten. Der Ehemann kann nur erklären, seine Frau solle am Leben bleiben, womit er gleichzeitig auch den Ehebrecher vom Tode errettet, oder er kann die Tötung beider beantragen.

Daß der Ehemann die Ehebrecher „zum Tor des Palastes hinbringt“, erinnert an § 71, der vom Finder verlangt, daß er das gefundene Tier „zum Tor des Königs“ treibe. Mit dieser Handlung soll bewiesen werden, daß das Tier nicht gestohlen worden ist, weil ja der Fund

¹¹ ibid.

¹² ibid.

¹³ Vgl. etwa § 37 der Gesetze von Ešnunna oder F. R. Kraus, Nippur und Isin (JCS 3 [1951]), S. 165 (Nr. 2773, Rs. 1, 9/10).

¹⁴ Das Vorhandensein mehrerer Instanzen hat E. von Schuler, a.a.O., S. 439, wahrscheinlich gemacht.

¹⁵ Daß das gewaltsam geschieht, ergibt sich aus der Situation, ferner aus den §§ 20₅₁, 21₅₄, wo derjenige, der den entlaufenen Sklaven aufspürt, ihn zu seinem Herrn *ugatezzi*; vgl. auch §§ 22, 23, 187, 188.

offenkundig gemacht wird¹⁶. Ähnliche Bedeutung könnte die Handlung hier haben: Der Ehemann darf zwar das Paar im Wege der Selbsthilfe *flagranti delicto* straflos töten (§ 197;¹⁷ tut er es aber nicht, so muß er, wenn er es nachher trotzdem ergreift, die Festnahme sofort anzeigen, indem er sie zum „Tor des Palastes“ bringt, um seine Handlung als rechtmäßig erscheinen zu lassen. Die Gründe für das Unterbleiben der sofortigen Tötung mögen darin zu suchen sein, daß sie dem Ehemann nicht gelungen ist. Allerdings erfahren wir nicht, wie er sich der Ehebrecher bemächtigt hat, bevor er sie zum „Tor“ bringt. Vielleicht darf man an eine Festnahme mit Hilfe der Sippengenossen denken¹⁸, eine Situation, die für § 37 anzunehmen sein wird. Daß er die Ehebrecher festgenommen hat, um ihre Bestrafung zu erreichen, ergibt sich deutlich aus seiner Forderung: „Beide sollen sterben“, ferner aus der Zulässigkeit, den Kopf des Ehebrechers zu „bekleiden“, was wohl eine diffamierende Strafe bedeutet. Es wäre aber merkwürdig, wenn er das ehebrecherische Paar sollte straflos töten dürfen, andererseits aber die wesentlich harmloseren Festnahmen sollte nachweisen müssen.

Es gibt noch eine andere Möglichkeit der Deutung: im Hinbringen zum „Tor“ einen Hinweis auf die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts zu sehen. Es fällt nämlich auf, daß die Strafe des „Bekleidens des Kopfes“ schon zugelassen ist, nachdem der Ehemann die Ehebrecher zum „Tor des Palastes“ gebracht hat, während mit der Forderung „Beide sollen sterben“ das *hurkin halienzi* in unmittelbarem Zusammenhang steht. Darf man an zwei verschiedene Instanzen der königlichen Gerichtsbarkeit denken? Wir wissen, daß im Verfahren auf Leben und Tod das Königsgericht¹⁹ zuständig ist²⁰. Hattusiliš wird von seinem königlichen Bruder Muwatalliš „zum Rade geheißen“. In § 49 erscheint das „Rad“ im Zusammenhang mit dem König. Vielleicht darf man in dem *hurki-* ... *gšDUBBIN* ein Verfahren vor dem König sehen. Neben dieser Bezeichnung für eine gerichtliche Instanz kennen

¹⁶ Vgl. R. Haase, Der Schutz der Person und der einzelnen Vermögensrechte in der hethitischen Rechtssammlung (Diss. Tübingen 1961), S. 125f., ferner H. Otten, Das Hethiterreich (Kulturgeschichte des Alten Orient, hrsg. von H. Schmökel, Stuttgart 1962), S. 392; R. Haase, Die keilschriftlichen Rechtsammlungen in deutscher Übersetzung, Wiesbaden 1963, Anm. 134, 135 zur hethitischen Rechtssammlung (S. 73).

¹⁷ Eine solche Selbsthilfehandlung gestattet auch § 37.

¹⁸ Was M. Kaser (Das altrömische ius [Göttingen 1940], S. 192), für das alt-römische Recht erwägt.

¹⁹ DLKUD LUGAL (§ 44b), DILIN LUGAL (§§ 102, 111, 176 A).

²⁰ A. Goetze, Kleinasiens, 2. Aufl. München 1957, S. 91, 116.

wir noch das „Tor des Palastes“ (§§ 198, 199) und das „Tor des Königs“ (§§ 71, 187, 188, KUB XIII 9 III 9). Handelt es sich auch hier um das Königsgericht oder um untere Instanzen, um eine an einen Beamten²¹ oder an eine Personengruppe delegierte Gerichtsbarkeit? Dann würde das „Hinbringen“ zum „Tor des Palastes“ nur klären, welche Zuständigkeit bestanden hat.

Die Lösung des Problems scheint uns aber auch hier nicht zu liegen: In den §§ 187, 188, 199 heißt es von dem Sodomiten nach der Mitteilung des Tatbestandes *akiaš* „er stirbt“. Dann folgt der Satz

LUGAL-an aski *uyacazi* | „er bringt“ | ihn zum Tor des Königs“.
„uyadanzi“ | „sie bringen“ |

Es fällt auf, daß zunächst die Sanktion „er stirbt“ genannt wird, dann aber noch von einem „Hinbringen zum Tor des Königs“ die Rede ist, wobei vorausgesetzt wird, daß der Sodomit noch lebt. Den gleichen Aufbau zeigen die §§ 197 und 198: Straflose Tötung, wenn die Ehebrecher auf frischer Tat ertappt werden (§ 197), andernfalls „Hinbringen zum Tor des Palastes“ und Entscheidung des Königs über Leben und Tod (§ 198). Soll man auch für die §§ 187, 188, 199 ein Recht zur *sofertigen* straflosen Tötung wie in § 197 annehmen? Soll andernfalls der Sodomit „zum Tor des Königs“ gebracht werden, wie die Ehebrecher „zum Tor des Palastes“ geschleppt werden? Man wird die Fragen bejahen dürfen. Zwischen dem „Tor des Königs“ (§§ 187, 188) und dem „Tor des Palastes“ (§ 198, 199) sehen wir keinen Unterschied. Der oder die Täter kommen vor ein Tribunal, das über Leben und Tod entscheidet. Das „Hinbringen“ soll nur den Gegensatz zu der an und für sich gestatteten sofortigen straflosen Tötung herausstellen. Allen drei Paragraphen ist gemeinsam, daß allein der König über das Leben des der nicht sofort umgebrachten Delinquenten entscheidet, wobei jeweils die gleiche Formulierung verwendet wird: *kuenzman LUGAL-uš huišnuzijan LUGAL-uš* (§§ 187_{21, 22}; 188_{24, 25}); *kuenziuš LUGAL-uš huišnuziјas LUGAL-uš* (§ 198_{11, 15}; 199_{17, 18}) „der König aber kann ihn sie töten, der König kann ihn sie am Leben lassen“. Das *hurkin halienzi* fehlt in den §§ 187, 188, 199. Da hier außer dem König niemand ein Mitspracherecht über Leben und Tod des Sodomiten hat, während in § 198 der betrogene Ehemann ein Antragsrecht hat, möchte man daran denken, daß die Wendung *hurkin halienzi* die den Ehebrechern eingeräumte Möglichkeit zur Anrufung des Königs bedeutet. Sind sie aber schon beim Königsgericht („Tor des Palastes“), so scheidet das aus. Vielleicht soll die Wendung eine prozessuale Einzel-

²¹ Für LUGAL-an *aska* = „Behörde“ vgl. J. Friedrich, HWB S. 284 s.v.

heit hervorheben, die dem Spruch des Königs vorangeht, etwa ein tatsächliches Niederknien vor dem königlichen Richter zur Entgegnahme seines Spruchs. Dafür spricht besonders der parallele Aufbau der §§ 187, 188, 198 und 199, der es nicht besonders wahrscheinlich macht, in der Wendung *hurkin halienzi* den Ausdruck eines besonderen Verfahrensabschnittes (etwa [peinliche] Vernehmung zur Sache, Verhör) zu sehen.

Die auffallende Erscheinung, daß in §§ 187, 188 und 199 zunächst von einem „Sterben“ des Täters (*aki* „er stirbt“) die Rede ist, er aber im nächsten Satz (lebend) zum Tor des Königs Palastes gebracht werden soll, erfordert noch ein kurzes Eingehen auf sie.

G. Eißer²² hat darauf aufmerksam gemacht, daß „Sterben“ nicht unbedingt den physischen Tod bedeuten müsse, sondern daß es den Verlust der Rechtspersönlichkeit, den juristischen Tod, bedeuten könne. Für unsere Bestimmungen könnte man daran denken, daß der Täter seine Rechtspersönlichkeit verlöre, daß er „stürbe“, und dann zum Tor des Königs Palastes gebracht werde, wo der König über seinen physischen Tod zu entscheiden hätte. Dazu könnte man um so eher kommen, als in § 197 der eindeutig physische Tod mit *kuenzi* „er tötet“ gemeint ist, während in den §§ 187, 188, 199 *aki* erscheint. Da aber andererseits *aki* auch in § 6 vorkommt, wo es klar einen physischen Tod bezeichnet, wird man aus dem verwendeten Verb keine weitgehenden Schlüsse ziehen dürfen.

II.

Die in § 197 und daneben noch in den §§ 37, 38, 187, 188, 199 der hethitischen Rechtssammlung gestattete straflose Tötung eines Menschen zeigt uns, daß auch im hethitischen Recht die Privatrache am Anfang der Entwicklung des Prozesses gestanden hat. Fälle der Selbsthilfe bieten nicht nur diese Bestimmungen, sondern auch noch die §§ 76 und 164²³, welche die eigenmächtige Wegnahme von Sachen zum Zwecke der Sicherung eines Anspruchs kennen²³, ferner die §§ 66 und 71, welche es verbieten, daß jemand einen anderen „als Dieb er-

²² G. Eißer, Zur Deutung der Gesamthaftungsklausel des assyrischen Rechts. Festgabe für Ph. Heck, Max Rümelin, A. B. Schmidt (= Beilageheft zum Archiv für die civilistische Praxis N. F. 13 [1931]), S. 157 ff. (S. 160 ff.).

²³ Einzelheiten bei R. Haase, ArOr. 26 (1958), S. 28 ff.; ders., ZA N.F. 20 (1961), S. 100 ff., mit Literaturnachweisen. Vgl. auch H. G. Güterbock, JCS 15 (1961), S. 69 (links).

greift²¹. Schließlich sind u. E. auch die §§ 34 und 36 hierher zu zählen, da sie es untersagen, die Frau (§ 34) oder den Sohn eines Freien (§ 36) einem Sklaven, der das Brautgeld bezahlt hat, wegzunehmen (*parā tarna-*). Die Wendung *parā tarna-* kommt auch in dem unlängst von E. von Schuler²⁵ bearbeiteten Text Tuthalijs IV. vor. Hier bedeutet sie nach E. von Schuler „(einem Verfahren?) überlassen“. Die von J. Friedrich²⁶ vorgeschlagene Übersetzung „herausholen“ (*parā tarna-* mit der Partikel *-kan*) hält E. von Schuler für unbrauchbar, weil sie „weder II 10 noch II 13—15 verstehen“²⁷ lasse. Auf diesen Übersetzungsverschlag J. Friedrichs kommt es hier aber nicht an, weil *parā tarna-* im Tuthalijs-Text ohne die Partikel *-kan* erscheint²⁸. Seine Bedeutung wird von A. Götze²⁹ mit „zuweisen“, J. Friedrich³⁰ mit „überlassen“ und H. Otten³¹ mit „heranziehen“ angegeben.

Wir möchten demnach Selbsthilfeshandlungen in den Ausdrücken „jemanden hinbringen“, „jemanden ergreifen“ und „jemanden jemandem wegnehmen entziehen überlassen“ erkennen.

Das Recht des Verletzten Gläubigers, sich den Täter Schuldner zu greifen, ist in alten Rechten weit verbreitet und als Ausfluß der Privatrache zu verstehen. Im altbabylonischen Recht darf der Gläubiger den Schuldner festnehmen (*sabātu*)³², er darf sich seines Grundstücks bemächtigen³³. Für das altgriechische Recht hat H. J. Wolff³⁴ den Zu-

²¹ Vgl. dazu auch Vl. Souček, ArOr. 29 (1961), S. 20, 28.

²² E. von Schuler, a.a.O., S. 435ff. / 445ff.; Wir vermeiden den modernen Ausdruck „Erläß“ bewußt, weil er dem Charakter des Textes einen vom hethitischen König nicht gewollten Charakter geben könnte.

²³ J. Friedrich, Symbolae Koschaker, Leiden 1930, S. 4ff.

²⁴ E. von Schuler, a.a.O., S. 452.

²⁵ Die Übersetzung „wird ihn ihm niemand herausholen“ erscheint uns übrigens nicht unmöglich.

²⁶ A. Götze, Neue Bruchstücke zum großen Text des Hattusiliš und den Paralleltexten, MVAeG. 34, Band (1930), 2, Hett., S. 73f.

²⁷ J. Friedrich, Symb. Koschaker, S. 4ff.

²⁸ H. Otten, Hethitische Totenrituale, Berlin 1958, S. 107 (KUB XIII 8, Vs. 9; *parā tarna-* mit der Partikel *-kan*).

²⁹ Codex Hammurabi § 151. Vgl. M. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts, Leipzig 1913, Nrn. 284, 293, 316. Ferner A. Ungnad, Babylonische Briefe aus der Zeit der Hammurapidynastie, Leipzig 1914, Nrn. 92, 125, 126. Zum Verfahren: J. G. Lautner, Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte, Leipzig 1922, S. 12ff.

³⁰ Vgl. die Urkunde HG VI 1757, wo die Richter die Hand des Gläubigers „wegziehen“, und die dazugehörigen Bemerkungen P. Koschakers.

³¹ H. J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten (= Festschriften zum römischen Recht, 13. Abh.).

griff des Gläubigers auf den Schuldner nachgewiesen, die gleiche Befugnis haben für Rom W. Kunkel³⁵ und M. Kaser³⁶ festgestellt. In einem Stadium „obrigkeitlich kontrollierter Selbsthilfe“³⁷, welches in den von uns behandelten Zeiträumen die Epoche zügellosen Vorgehens gegen die Rechtsbrecher abgelöst hat, manifestiert sich die Kontrolle der Selbsthilfeshandlung in Form eines Gerichtsverfahrens. Dieses kann vom Ergriffenen³⁸ oder vom Verletzten³⁹ eingeleitet werden. In den §§ 187, 188, 198 und 199 der hethitischen Rechtssammlung werden wir in dem „Hinbringen“ den Beginn des Verfahrens zu sehen haben, worauf der Täter „in einer Rechtssache festgenommen“ ist (§ 38). W. Kunkel nimmt für das alte römische Recht an, daß der Ankläger⁴⁰ das Verfahren mit einer Vindikationshandlung gegenüber dem Täter einleitet, um dadurch sein Herrschaftsrecht über ihn zu bekunden⁴¹. Die Tötung des auf frischer Tat Ertappten ist auch hier die Ausnahme⁴².

Das Ausmaß der „obrigkeitlich kontrollierten Selbsthilfe“ zeigt sich am Beispiel der hethitischen Gesetze sehr schön. Nur die beim Ehebruch Ertappten und der auf frischer Tat betroffene Sodomit dürfen straflos getötet werden⁴³. Gelingt die Ergreifung erst später, so darf nur in einem gerichtlichen Verfahren über das Schicksal des/der Delinquienten entschieden werden, obwohl nach der Ergreifung der Ehemann die Ehebrecher, die empörten Nachbarn den Sodomiten hätten

Weimar 1961, S. 100ff., insbes. 23ff. Die Ansichten des Verfassers zur Selbsthilfe bezweifelt J. Modrzejewski, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis XXI 1 (1963), S. 110f. — A. Kränlein, SZ rom. Abt. 70 (1962), S. 350f., stimmt ihnen zu.

³⁵ W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962, S. 111.

³⁶ M. Kaser, a.a.O., S. 191ff. — G. Broggini, Iudex arbitrorum, Köln, Graz 1957, wendet sich gegen „die verbreitete Lehre, die dem frühesten Stadium des Prozesses einen privaten, außergerichtlichen, rein vollstreckenden Charakter zuschreibt“ (S. 35). Vgl. dazu unsere Bemerkungen ZverglRW 06 (1964), S. 238.

³⁷ Diese Formulierung schließt an H. J. Wolff, a.a.O., S. 85, an.

³⁸ A. Walther, Das altbabylonische Gerichtswesen, Leipzig 1917, S. 213. H. J. Wolff, a.a.O., S. 23ff.

³⁹ W. Kunkel, a.a.O., S. 111.

⁴⁰ Wir nehmen das Wort nicht im engen modernen Sinne.

⁴¹ W. Kunkel, a.a.O., S. 111.

⁴² Z. B. Zwölftafeln VIII, 12 (*fur nocturnus*).

⁴³ Für den Ehebruch vgl. die ähnliche Regelung in Tafel A, § 15 des mittelassyrischen Rechtsbuches. Der Codex Hammurabi fordert den Tod der Ehebrecher durch Ertränken (§ 129). Will aber der Mann seine Frau schonen, so kommt das auch dem Ehebrecher zugute.

töten können. Für das Verbot der Tötung des im Wege der Selbsthilfe vom Bestohlenen „ergrieffenen“ Diebes sprechen die §§ 66 und 71, da entsprechende Diebstahlsvorschriften (§§ 63 bis 65, 67 bis 70) zur Verfügung stehen, die als Sanktion nur Bußen vorsehen⁴⁴.

Ob nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens die Privatrache vom Verletzten selbst vollzogen, der Verurteilte also normalerweise getötet wird, ist nicht bekannt. Daß man, wie in Rom, den Verurteilten dem Verletzten überlassen hat, ist jedenfalls nicht wegen KUB XIII 7 I 19, 20, wo der König einen „unschuldigen Menschen“ „zum Tode gegeben hat“, oder wegen der Wendung „der König totet ihn“ in den §§ 187, 188, 198 und 199 ausgeschlossen, denn diese Stellen können nicht heißen, der König habe persönlich das Henkeramt übernommen. Man darf wohl ohne Irrtum annehmen, die Stelle sei so zu verstehen, daß der König die Tötung *zuläßt*. Über den Vollziehenden ist damit nichts gesagt.

Die Wendung *parā tarnā-* scheint uns noch einige Worte erforderlich zu machen. E. von Schuler fragt im Zusammenhang mit ihrem Erscheinen im Tuthalija-Text, ob sie sich auf „Strafvollzug oder (die) Durchführung eines Prozesses“ beziehe⁴⁵. Sicher dürfte sein, daß die Wendung eine „Immunitätsklausel“⁴⁶ darstellt: Eine an und für sich vorgesehene Rechtsfolge wird ausgeschlossen; der Täter kann „nicht mehr belangt werden“⁴⁷. Je nach dem Zusammenhang dürfte die eine wie die andere Möglichkeit bestehen. Die Wendung *parā tarnā-* erscheint II 3 ff. im Zusammenhang mit einer schon geleisteten Blutbuße (*c-eš-ha-na-aš-ša šar-ni-ik-z-i-il*), in II 7 f. im Zusammenhang mit einer noch ungesühnten Wegnahme (wohl Diebstahl). Ähnlich steht es in II 8 bis 10 und II 11 bis 15. Unklar bleibt II 16 bis 19. Im Lichte der obigen Ausführungen scheinen uns die Wendung *na-an-ši-šta parā UL tarnanzi* (II 13, 15) und ihre Parallelen im Singular (*našta parā UL tarnai* [II 6]; *nanšišta parā UL tarnai* [II 8]) zu bedeuten: . . . werden wird sie er ihn ihm dann⁴⁸ nicht überlassen“. Das heißt im Falle einer schon erfolgten Verurteilung, daß die Angehörigen des Täters der Er-

greifung Widerstand entgegensetzen dürfen: sie brauchen ihn dem Verletzten nicht nochmals zum Vollzug der Privatrache zu „überlassen“. Falls ein gerichtliches Verfahren noch nicht stattgefunden hat (II 7 f.; 11 bis 15), dürfen sie der Ergreifung keinen Widerstand entgegensetzen: sie werden ihn ihm „überlassen“⁴⁹. Damit kommen wir auf eine Art *ne bis in idem*⁵⁰.

In den §§ 34 und 36 wird man *parā tarnā-* mit „wegnehmen“ übersetzen können, da hier offensichtlich noch kein Verfahren stattgefunden hat. Ob das Verbot der Wegnahme sich an den Dritten oder an das erkennende Gericht richtet, ist nicht zu erschien. Der Stufe der Rechtsentwicklung, der unsere Bestimmungen entstammen, wird es aber entsprechen, ein Verbot der Wegnahme durch den Dritten anzunehmen, einer Wegnahme, mit der er einen Anspruch auf die Frau oder auf den Sohn eines Freien geltendmachen will⁵¹.

⁴⁴ M. Kaser, a.a.O., S. 103, für das alte Rom.

⁴⁵ Zu dieser Rechtssparömie vgl. G. Jahr, *Litis contestatio* (= Forschungen zum römischen Recht, 11. Abh.), Köln und Graz 1960, S. 67 und passim.

⁴⁶ Vgl. dazu noch R. Haase, Keilschriftrechtliche Miszellen, ZverglRW, 66 (1964), S. 191.

⁴⁷ Man wird dem nicht entgegenhalten können, daß die Bußen zur Abwehr der privatrechtlichen Tötung bestimmt gewesen seien. Die hethitische Rechtsammlung gestattet die Tötung nur in den genannten Ausnahmefällen. Tellipinu hat in seinem „Erlaß“ die Entscheidung über die Tötung des Täters nur in einer „Blutsache“ dem „Herrn des Blutes“ überlassen, im übrigen aber gelten die §§ 1 ff. der Rechtssammlung.

⁴⁸ E. von Schuler, a.a.O., S. 452.

⁴⁹ ibid.

⁵⁰ ders., a.a.O., S. 454.